



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Loppenhausen“

Projekt-Nr. 5311-405-KCK

Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Loppenhausen“

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzten Fläche im nordöstlichen Gemeindegebiet von Breitenbrunn, nördlich des Weilers Oberberghöfe und östlich des Ortsteils Loppenhausen, geschaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wurde im Regelverfahren aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht ist in der Begründung (Teil C) enthalten.

Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- **Standortwahl/Landschaftsbild**

Die Gemeinde Breitenbrunn will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Hierfür hat die Gemeinde einen Kriterienkatalog entwickelt, insbesondere mit Fokus auf das Kriterium Landschaftsbild und Sichtbarkeit, auf dessen Grundlage eine Auswahl über die Flächen getroffen werden. Das Plangebiet wird hierbei bereits als bevorzugte Fläche zur Errichtung von PV-Anlagen dargestellt.

Das Plangebiet ist nach Westen durch Baumhecken und im Süden, Südosten und Südwesten durch Forstbestand von Siedlungsflächen und Straßen abgeschirmt. Der Standort eignet sich daher vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild in besonderem Maße.

Wegen der von Siedlungsflächen abgesetzten Lage des Plangebietes entstehen keine Immissionen auf Wohnnutzungen.

Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Loppenhausen“

Projekt-Nr. 5311-405-KCK

- **Naturschutz und Landschaftspflege/Grünordnung**

Auf der Betriebsfläche soll artenreiches Extensivgrünland des Biotopnutzungstyps G212 gemäß Biotopwertliste BayKompV (zweimalige Mahd pro Jahr mit Mahdgutabfuhr, 1. Mahd nicht vor dem 15.6, uneingeschränkte Schafbeweidung) entwickelt werden.

Mit dem genannten Ziel des artenreichen Extensivgrünlands ist keine Verpflichtung verbunden, einen stickstoffsensiblen Biotoptyp, wie z. B. eine Flachlandmähwiese (GU6510), herzustellen. Die Herstellung eines stickstoffsensiblen Biotoptyps ist aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes durch die bereits bestehenden Stickstoffdepositionen aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie den Stickstoffeintrag durch weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Umfeld des Plangebietes und der zulässigen, standortangepassten Schafbeweidung, nicht zu erwarten.

Die Eingrünung nach Norden, Osten und Süden erfolgt auf einer Tiefe von 4,5 m. Direkt angrenzend an den Zaunverlauf wird eine 3 m tiefe Heckenpflanzung vorgenommen mit anschließender Ansaat eines Schmetterlings- und Wildbienen-saumes auf einer Breite von 1,5 m. Zwischen Heckenpflanzung und Wirtschaftswegen ist somit ein Abstand von 1,5 m eingehalten. Auf diese Weise wird die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege auch mit breiten landwirtschaftlichen Maschinen ermöglicht, die Sichtverhältnisse werden nicht eingeschränkt.

Derzeit existiert keine gesetzliche Grundlage für eine Freistellung von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis für PV-Anlagen, dementsprechend sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird durch die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes (BNT G212) auf der ca. 6.085 m² großen Ausgleichsfläche süd-östlich des Gebietes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 880, Gemarkung Loppenhausen, Gemeinde Breitenbrunn ausgeglichen.

Die Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen zur sicheren Umsetzung und korrekten Pflege wird im Durchführungsvertrag geregelt.

- **Regionalplan Donau-Iller/Regierung von Schwaben**

Das Plangebiet befindet sich ausweislich des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplanes innerhalb eines geplanten Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen PS B I 4 Z (5).

Durch die aufgeständerten Module kommt es zu keiner Versiegelung und damit keiner negativen Veränderung des Versickerungsverhaltens mit verringerter Grundwasserneubildung oder Erhöhung des Oberflächenabflusses. Ebenfalls findet kein Eingriff in das Grundwasser oder eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch die Photovoltaik-Anlage statt. Die Reinigung der Module ist lediglich mit Wasser ohne Zusätze zulässig, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Hierdurch wird gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eine Verringerung der Grundwasserbelastung mit entsprechenden Stoffen erreicht.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Loppenhausen“

Projekt-Nr. 5311-405-KCK

- **Artenschutz**

Das Vorkommen von besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Arten ist im Plangebiet wegen der bisherigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der unmittelbaren Umgebung und fehlender Biotopstrukturen unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan sind Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu verhindern.

Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens wird die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.

- **Immissionsschutz**

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostationen führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule im Umfeld und daraus resultierende Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen können aufgrund der Lage und Exposition der PV-Anlage sowie der Baumhecken im Westen und der geplanten Eingrünung im Norden, Osten und Süden des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Blendwirkungen auf die Bundesstraße 16 im Westen sind durch die Abschirmung des Plangebietes durch unmittelbar westlich angrenzende Baumhecken sowie der Forstbestände im Süden und Südwesten nicht gegeben.

- **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung (intensiv genutztes Grünland) entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

- **Bodenschutz**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Loppenhausen“

Projekt-Nr. 5311-405-KCK

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

Um den Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser zu vermeiden, sind Ramppfosten mit einer hohen Korrosionsbeständigkeit (z.B. Zinkmagnesium-Beschichtung) zu verwenden.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu verhindern, wird vorsorglich eine bodenkundliche Baubegleitung nach den Vorgaben der DIN 19639 (Minimierung von Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen) empfohlen.

Eine Schafbeweidung ist grundsätzlich zulässig. Einzelheiten zur Schafbeweidung werden außerhalb der Bauleitplanung mit dem ggf. beauftragten Schäfer abgestimmt.

- **Hochwasserschutz**

Der südöstliche Randbereich des Flurstücks 511 befindet sich in einem wassersensiblen Bereich. Innerhalb des Plangebietes befinden sich außerdem einige potenzielle Fließwege bei Starkregen, weswegen mögliche Überflutungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Dementsprechend wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

- **Ver- und Entsorgung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als PV-Anlage keine Ver- und Entsorgung erforderlich. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert wie bisher.

Team Raumordnungsplanung
Krummbach, 30. September 2024



Dipl.-Ing. Ferdinand Kaiser

Bearbeiterin:



Kira Koppitsch



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn –
Loppenhausen“**

Projekt-Nr. 5311-405-KCK

Gemeinde Breitenbrunn, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister Jürgen Tempel